

**Satzung zur 3. Änderung  
der Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der  
Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen  
allgemeiner Wahlen und Abstimmungen**

**- Wahlentschädigungssatzung -**

Die Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen – Wahlentschädigungssatzung – vom 16.01.2013, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/13, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.02.24, wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „35,00 €“ durch den Betrag „50,00 €“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Betrag „45,00 €“ durch den Betrag „60,00 €“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag „30,00 €“ durch den Betrag „40,00 €“ ersetzt.
- (5) In § 4 wird der Betrag „15,00 €“ durch den Betrag „25,00 €“ ersetzt.
- (6) In § 6 Satz 1 wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt und das Wort „von“ davor ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den 17.02.2025

gez. Kreuch  
Oberbürgermeister

-Siegel-

## **Bekanntmachung von Satzungen Beschluss und Anzeigevermerk**

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 13.02.2025 mit Beschluss-Nr. 064/25 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen - Wahlentschädigungssatzung - beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.02.2025, das am 17.02.2025 (per E-Mail) bei der Stadt Gotha einging, den Eingang der Satzung bestätigt.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Die Satzung darf vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

### ***Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung

### **- Satzung zur 3. Änderung der Wahlentschädigungssatzung**

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreuch  
Oberbürgermeister